

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**7 / 2025**

vom 09.07.2025

### Inhaltsübersicht

1. Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages vom 11. Juni 2025  
Seite 727 ff
2. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 11.06.2025  
Seite 758 ff
3. Sechzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 17. Juni 2025  
Seite 812 f
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Physik vom 11. Juni 2025  
Seite 814 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 7/2025

5. 8. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 10. Juni 2025  
  
Seite 818 f
6. Berichtigung der 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2024, S. 594) vom 30.06.2025  
  
Seite 820
7. Berichtigung der 28. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2024, S. 1167) vom 26.06.2025  
  
Seite 821
8. Berichtigung der 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. April 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 571) vom 30.06.2025  
  
Seite 822
9. Berichtigung der Zehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24.06.2025  
  
Seite 823 f
10. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 04. Juli 2025  
  
Seite 825 ff
11. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des Akademisches Grades „Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) vom 23. Juni 2025  
  
Seite 829 ff
12. Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnungen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik, für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre vom 7. Juli 2025  
  
Seite 837
13. 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung MSc Molekulare Biotechnologie Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 23. Juni 2025  
  
Seite 838 ff

**Ordnung  
des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages**

**vom 11. Juni 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 17.07.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. März 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

<a href="#">§ 1</a>	<a href="#">Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad</a>	729
<a href="#">§ 2</a>	<a href="#">Zugangsvoraussetzungen</a>	730
<a href="#">§ 3</a>	<a href="#">Umfang und Art der Masterprüfung</a>	731
<a href="#">§ 4</a>	<a href="#">Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen</a>	731
<a href="#">§ 5</a>	<a href="#">Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme</a>	732
<a href="#">§ 6</a>	<a href="#">Studienumfang, Module</a>	734
<a href="#">§ 7</a>	<a href="#">Prüfungsausschuss</a>	735
<a href="#">§ 8</a>	<a href="#">Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer</a>	736
<a href="#">§ 9</a>	<a href="#">Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</a>	737
<a href="#">§ 10</a>	<a href="#">Meldung und Zulassung zur Masterprüfung</a>	737
<a href="#">§ 11</a>	<a href="#">Modulprüfungen</a>	738
<a href="#">§ 12</a>	<a href="#">Mündliche Modulprüfungen</a>	739
<a href="#">§ 13</a>	<a href="#">Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprfungen</a>	740
<a href="#">§ 14</a>	<a href="#">Masterarbeit</a>	742
<a href="#">§ 15</a>	<a href="#">Mündliche Abschlussprüfung</a>	743
<a href="#">§ 16</a>	<a href="#">Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote</a>	744
<a href="#">§ 17</a>	<a href="#">Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen</a>	745
<a href="#">§ 18</a>	<a href="#">Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</a>	746
<a href="#">§ 19</a>	<a href="#">Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement</a>	747
<a href="#">§ 20</a>	<a href="#">Ungültigkeit der Masterprüfung</a>	748
<a href="#">§ 21</a>	<a href="#">Widerspruch</a>	749

<a href="#">§ 22</a>	<a href="#">Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten</a>	749
<a href="#">§ 23</a>	<a href="#">Prüfungsverwaltungssystem</a>	749
<a href="#">§ 24</a>	<a href="#">Inkrafttreten</a>	750
<a href="#">Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module</a>		751

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages des Fachbereichs 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Für die Teile der Prüfung, die an einer der beiden anderen Partneruniversitäten gemäß Abs. 3 Satz 1 erbracht werden, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet der interdisziplinären Byzantinistikforschung zu vermitteln und zugleich interkulturelle, sprachliche und berufsfeldrelevante Kompetenzen zu fördern.

(3) Der Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten University of Cyprus (UCY) (Zypern), Università Ca' Foscari Venezia (UNIVE) (Italien) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) (Deutschland) angeboten wird.

An der JGU wird der Studiengang vom Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften, an der UNIVE (Italien) vom Dipartimento di Studi Umanistici und an der UCY vom Department of History and Archaeology und dem Department of Byzantine and Modern Greek Studies durchgeführt.

Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich.

Auf die Kooperationsvereinbarung der beteiligten Partneruniversitäten vom 02.01.2025 wird verwiesen.

(4) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.

(5) Das erste Semester des Studiengangs Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages wird an der UCY, das zweite Semester an der UNIVE und das dritte Semester an der JGU verbracht werden. Das vierte Semester verbringen die Studierenden an der Universität, an der die Masterarbeit eingereicht wird.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Byzantinistik erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts verliehen. Beigefügt ist ein Diploma Supplement, welches bestätigt, dass der Abschluss im Rahmen eines gemeinsamen Programms der Partneruniversitäten erworben wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) in einem der folgenden Fächer: Geschichte, Klassische Philologie, Archäologie, Kunstgeschichte oder in einem verwandten Fachgebiet an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise oder Äquivalente: ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang; IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 5,5 Punkten; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 72 Punkten; Telc English B2. Neben Englisch sind Kenntnisse in mindestens einer weiteren für die Byzantinistik relevanten Sprache – wie Griechisch, Deutsch, Italienisch, Französisch, Türkisch, Russisch oder Arabisch – nicht zwingend erforderlich, aber von Vorteil.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.

(5) Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt über das Studierendenmanagement der Universität Zypern. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der geforderten Form und fristgemäß dort einreichen. Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung werden gemäß des Kooperationsabkommens an der UCY durchgeführt.

(6) Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der UCY voraus.

(7) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## **§ 5**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt

wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der

Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

24 SWS in den Pflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule       | 64 LP, |
| 2. für Praktika gemäß Absatz 5 | 26 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit        | 28 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung    | 2 LP.  |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in einem dem Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages zugrundeliegenden Mainzer Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltungen oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus sind Praktika zu absolvieren. Geeignete Praktikumsplätze werden den Studierenden durch die Studiengangsorganisation vermittelt, die Studierenden können abhängig von der Verfügbarkeit zwischen den Institutionen wählen. Um eine ausreichende Zahl an Praktikumsplätzen zu gewährleisten, wurden mit geeigneten Institutionen entsprechende Kooperationsverträge geschlossen.

(6) Der Studiengang wird an drei Universitäten absolviert; auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Sofern es naheliegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen an der JGU in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht

ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit einer anderen Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die andere Partnerhochschule delegieren. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle an anderen Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 23 Abs. 3 wird verwiesen.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer

der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (UCY, UNIVE) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

## § 9

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## § 10

### Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Byzantine Studies: Perspectives on the Global Middle Ages an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. d) oder e) abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Die Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen

können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial

gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten,

Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 14 Masterarbeit**

(1) Wird die Masterarbeit an der JGU abgelegt, gelten folgende Bestimmungen:

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 6 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung sollte etwa zehn Minuten dauern. Prüfungssprache ist Englisch.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 16

### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übernahme von den an anderen Partnerhochschulen erbrachten Noten erfolgt entsprechend Anhang 3.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder

mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 4 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Fall, dass die Masterarbeit an der UNIVE (Italien) am Dipartimento di Studi Umanistici geschrieben und dementsprechend nicht benotet wird, wird die Gesamtnote aus den Noten der benoteten Modulprüfungen ermittelt.

## § 17

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen

Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll möglichst bald, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von zwei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 11.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.

(8) Ist oder gilt eine Prüfungsleistung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der

Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung oder im Falle einer elektronischen Abgabe gemäß § 11 Abs. 3 in elektronischer Form beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 19

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Arts beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der anderen Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

## **§ 21**

### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 22**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher. Ist dies nicht gewährleistet, werden die entsprechenden Unterlagen postalisch übermittelt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2025

Die Dekanin  
des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

## Anhang

### 1. Modulübersicht

Modul 1: "Byzantine Culture" (Pflichtmodul)

Modul 2: "Byzantium and the Latin West (Pflichtmodul)

Modul 3: "Practice and Employability I" (Pflichtmodul)

Modul 4: "Byzantium in the Religious Landscape of Western Eurasia" (Pflichtmodul)

Modul 5: "Byzantium in the Material Landscape of Western Eurasia" (Pflichtmodul)

Modul 6: "Practice and Employability II" (Pflichtmodul)

Modul 7: "Byzantium and the Islamicate World" (Pflichtmodul)

Modul 8: "Beyond Byzantium: Transregional Encounters and Dynamics of Reception" (Pflichtmodul)

Modul 9: "Practice and Employability III & Academic Writing" (Pflichtmodul)

Modul 10: "Final Module" (Pflichtmodul)

### 2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
<b>HS</b>	= Hauptseminar
<b>LP</b>	= Leistungspunkt
<b>OS</b>	= Oberseminar
<b>P</b>	= Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	= Praktikum
<b>PrS</b>	= Proseminar
<b>SWS</b>	= Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	= Übung
<b>V</b>	= Vorlesung
<b>WP</b>	= Wahlpflichtveranstaltung

Modul 1	Byzantine Culture, UCY					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 250 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	1	P	3 h pro W / 39h	211 h	10

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	ja
Aktive Teilnahme	n/a
Studienleistung(en)	Referat (20 min)
Modulprüfung	Hausarbeit

Modul 2	Byzantium and the Latin West, UCY					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 250 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar	S	1	P	3 h pro W / 39 h	211 h	10
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	n/a					
Studienleistung(en)	Referat (20 min)					
Modulprüfung	Hausarbeit					

Modul 3	Practice and Employability I, UCY					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 250h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktikum	Pr	1	P	--	250 h	10
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	ja					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht					
Modulprüfung	--					

Modul 4	Byzantium in the Religious Landscape of Western Eurasia, UNIVE					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar	S	2	P	2 h pro W / 30 h	120 h	6

Seminar	S	2	P	2 h pro W / 30 h	120 h	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	nein					
Aktive Teilnahme	n/a					
Studienleistung(en)	Referat (je 20 min, in beiden Seminaren)					
Modulprüfung	Referat (je 20 min) in beiden Seminaren (Teilprüfungen)					

<b>Modul 5</b>	<b>Byzantium in the Material Landscape of Western Eurasia, UNIVE</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar	S	2	P	2 h pro W / 30 h	120 h	6
Seminar	S	2	P	2 h pro W / 30 h	120 h	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	nein					
Aktive Teilnahme	n/a					
Studienleistung(en)	Referat (je 20 min, in beiden Seminaren)					
Modulprüfung	Referat (je 20 min) in beiden Seminaren (Teilprüfungen)					

<b>Modul 6</b>	<b>Practice and Employability II, UNIVE</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktikum	Pr	2	P	--	150 h	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	ja					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht					
Modulprüfung	--					

<b>Modul 7</b>	<b>Byzantium and the Islamicate World, JGU</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	3	P	2 SWS	189 h	7
Leseübung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat (20 min) im S					
Modulprüfung	Hausarbeit					

Modul 8	Beyond Byzantium: Transregional Encounters and Dynamics of Reception, JGU					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	3	P	2 SWS	189 h	7
Leseübung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat (je 20 min) im Seminar und der Übung					
Modulprüfung	Portfolio					

Modul 9	Practice and Employability III & Academic Writing, JGU					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum (min. 2 Wochen)	Pr	3	P	--	max. 130 h	7
Kolloquium	Koll	3	P	12 h	78 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	ja					
Aktive Teilnahme	n/a					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht					
Modulprüfung	--					

Modul 10	Final Module					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und</b>	30 LP = 900 h					

<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Mündliche Abschlussprüfung		4	P	-	60 h	2
Masterarbeit		4	P	-	840 h	28
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	-					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Masterarbeit und mündliche Prüfung (30 min)					

### 3. Notenumrechnungstabellen

Notenumrechnungstabelle von JGU zu UCY

<b>JGU</b>	<b>UCY</b>
1	10
1,3	9
1,7	8,5
2	8
2,3	8
2,7	7,5
3	7,5
3,3	6,5
3,7	6
4	5

Notenumrechnungstabelle von JGU zu UNIVE

<b>JGU</b>	<b>UNIVE</b>
1	30+
1,3	30
1,7	30
2	28
2,3	28
2,7	27
3	26
3,3	25
3,7	24
4	20

## Notenumrechnungstabelle von UCY zu JGU

<b>UCY</b>	<b>JGU</b>
10	1
9,5	1
9	1
8,5	1,3
8	1,7
7,5	2,3
7	3
6,5	3
6	3,3
5,5	3,7
5	3,7

## Notenumrechnungstabelle von UCY zu UNIVE

<b>UCY</b>	<b>UNIVE</b>
10	30+
9,5	30+
9,0	30
8,5	30
8	29
7,5	28
7	27
6,5	26
6	25
5,5	24
5	24

## Notenumrechnungstabelle von UNIVE zu JGU

<b>UNIVE</b>	<b>JGU</b>
30+	1
30	1
29	1,7
28	2
27	2,3
26	3
25	3
24	3,3
23	3,7
22	3,7
21	3,7
20	3,7
19	4
18	4

Notenumrechnungstabelle von UNIVE zu UCY

<b>UNIVE</b>	<b>UCY</b>
30+	10
30	9,5
29	8,5
28	8
27	7,5
26	7
25	6,5
24	6
23	5
22	5
21	5
20	5
19	5
18	5

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie**

vom 11.06.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 27. November 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 05.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 7. Dezember 2011 (StAnz. S. 10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 24. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2019, S. 221), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält die folgende Fassung:
  - „I. Allgemeines
  - § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn
  - § 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung, Nachteilsausgleich
  - § 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen
  - § 5 Modularisierung, Leistungspunktesystem,
  - § 6 Anwesenheit, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus
  - § 7 Studiumumfang, Module
  - § 8 Prüfungsausschuss
  - § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
  - § 10 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
- II. Prüfung
- § 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen, Referate
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen

- § 15 Praktische Modulprüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Widerspruch
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Prüfungsverwaltungssystem
- § 26 In-Kraft-Treten

### Anhang“

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte“ Kandidatin oder der Kandidat“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn“**
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „gemäß §65 Abs 1“ das Wort „oder“ und die Zahl „2“ eingefügt
  - c) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Meteorologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“
  - d) Es wird folgender neuer Abs 4 eingefügt:

„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“
  - e) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer

ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.“

- f) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:  
„(6) Das Studium im Bachelorstudiengang Meteorologie kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**„§ 3  
Umfang und Art der Bachelorprüfung, Nachteilsausgleich“**
- b) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:  
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,  
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,  
3. der mündlichen Abschlussprüfung“
- c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende von Satz 1 wird das „Semikolon“ durch einen „Punkt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„§ 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**„§ 4  
Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen“**
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Daher sollen von der oder dem Studierenden nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 18 LP erzielt worden sein, davon mindestens ein Modul aus Mathematik für die Physik oder Theoretischer Physik. Gelingt dies nicht, soll die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird

besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 16 Absatz 13. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

- d) In Abs. 3 Punkt 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ ergänzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 5**

**Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem“**

- b) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein „Modul“ ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen oder auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 gilt § 12 entsprechend.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzubringen ist.“

- bb) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Abschlusskolloquium“ durch die Worte „die mündliche Abschlussprüfung“ ersetzt.

- cc) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“

- d) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Leistungen. Diese Leistungen sind im Anhang geregelt und können sein:

- a) Bestätigungen der Anwesenheit gemäß § 6 Abs. 1,

- b) Nachweise über die aktive Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2,

- c) Bestehen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3.

Das Abschlussmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäß Anhang festgelegten Leistungen des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert wurden; auf die §§ 17 und 18 wird verwiesen.

- e) Abs. 4 bis Abs. 10 in § 5 werden gelöscht.

7. § 6 erhält die folgende Fassung:

**„§ 6**

**Anwesenheit, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus**

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte,
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind,
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. so-wie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- g) Lehrveranstaltungen, in denen mit speziellen Ressourcen (z.B. lizenzierte Software in Computerpoolräumen) gearbeitet wird wie bspw. Computerübungen und Computerkurse

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Der Nachweis erfolgt durch z. B. Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, kleinere Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Übungsaufgaben und Gruppenarbeiten, Schreiben einer Kurzklausur (max. 30 min.), etc. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich. Ausnahmen sind im Anhang geregelt.

(3) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle. Sie sind erfolgreich erbracht, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, Portfolios, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Näheres ist im Anhang geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistungen zu erbringen sind, gibt die Veranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene

Studienleistungen sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar. In bestimmten Fällen ist die Wiederholung einer Lehrveranstaltung nur zweimal möglich, sofern dies im Anhang geregelt ist. Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gelten § 3 Abs. 2 (Gewährung eines Nachteilsausgleichs), § 20 Abs. 1 und 2 (Versäumnis und Rücktritt ohne triftigen Grund), § 20 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 (Täuschung und Ordnungsverstoß) sowie § 20 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) entsprechen.

(4) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus bis zu fünf kleinen Leistungen z.B. in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an den Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, sofern die Prüfung auch ohne Bonus bestanden worden wäre. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme an der Bonusleistung erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Der Bonus muss in dem Semester angerechnet werden, in welchem er erlangt wurde.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Überprüfung.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen oder eine Präsentation im Seminar Berufsfelderfahrung zu halten.“

8. § 6 wird zu § 7 und wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 7**

**Studienumfang, Module“**

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „106“ durch die Zahl „118“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c) Abs. 2 erhält die folgende Satzung:  
„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in folgenden Fächern insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden: Experimentalphysik 18 LP, Theoretische Physik (mit Mathematischen Rechenmethoden, Einführung in die Anwendung des Computers in den Atmosphärenwissenschaften, Theoretische Physik 1 und 2) 24 LP, Mathematik 26 LP, Meteorologie 65 LP, Praktika 12 LP, Berufspraktikum 7 LP, Wahlpflichtfach 9 LP, Seminar (mit fachübergreifende oder fachnahe Veranstaltung) 6 LP, Bachelorarbeit mit mündlicher Abschlussprüfung 13 LP. Davon entfallen:
- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule :      | 151 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule:   | 9 LP   |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 4: | 7 LP   |
| 4. auf die Bachelorarbeit :     | 12 LP  |
| 5. auf die Abschlussprüfung     | 1 LP“  |
- d) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Pflichtmodule sind von den Studierenden obligatorisch zu erbringen, Wahlpflichtmodule können aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen ausgewählt werden. Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.“
9. § 7 wird zu § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:  
Sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.
- b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“
- c) In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“

- e) Der ehemalige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die oder der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- f) Der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
- g) Der ehemalige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
- h) Der ehemalige Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält die folgende Fassung:  
„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 wird verwiesen.“
- i) Es wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:  
„(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

10. Der ehemalige § 8 wird § 9 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 9**

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung, einschließlich der Modulprüfungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Prüfungsberechtigt sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 Hoch-SchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) promovierte oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPI für Chemie
- m) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- n) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis k gleichwertige Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses können durch Beschluss des Fachbereichsrates im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier

Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.“

11. Der ehemalige § 9 wird zu § 10 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 10**

**Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

12. Der ehemalige § 10 wird zu § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- b) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Meteorologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat,
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen oder die zu einer Fachsemestereinstufung geführt haben.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er dem

Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

- b) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
  - c) die oder der Studierende nicht im Bachelorstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder beurlaubt ist,
  - d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 2 Buchstabe b oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
  - e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

- c) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) Eine Ablehnung der Zulassung ist der oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

13. Der ehemalige § 11 wird zu § 12 und erhält die folgende Fassung:

### **„§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele des Moduls erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte bzw. die im Anhang festgelegten Qualifikationsziele / Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind im begründeten Einzelfall zulässig. Für modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Module „Theoretische Grundlagen“, „Mathematik für die Physik“, „Physikalisches Grundpraktikum“,

„Wissenschaftskommunikation“ und „Berufspraktikum“ erfolgt gemäß § 18. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 13 bis 15 statt. Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die für das Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Anhang erforderlichen Nachweise über die aktive Teilnahme oder Studienleistungen sowie Bestätigung der Anwesenheit erbracht wurden. Sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. (6) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Anhang keine andere Regelung vorsieht.

(7) Wird die Prüfung gemäß Anhang verpflichtend in einer anderen Sprache durchgeführt, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend erweisen. Ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

(8) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche oder schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(9) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(10) Die Aus- und Abgabe der Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbarer schriftlicher Prüfungen kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch elektronisch erfolgen.

14. Der ehemalige § 12 wird zu § 13 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 13**

**Mündliche Modulprüfungen, Referate**

1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die oder der Studierende nachweisen soll, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang bei Einzelprüfungen mindestens 30, höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Studierenden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische, mathematische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(3) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 19 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf ihren Antrag hin als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Durch Referate oder vergleichbare Leistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und präsentieren zu können. Referate und vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu

beachten. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.“

15. Der ehemalige § 13 wird zu § 14 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 14**

**Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend

Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls oder aus den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu verstehen. Derartige Dokumente können Auswertungen zu durchgeführten Versuchen eines Praktikums sein. Ein Portfolio besteht in der Regel aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers möglich. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der SPO mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 14 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die

Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfende errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(7) Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden (E-Klausuren). E-Klausuren sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Prüfungsaufgaben für E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig.

Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die E-Klausur sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für

das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“

16. Der neue § 15 wird eingeführt und erhält die folgende Fassung:

### **„§ 15**

#### **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“

17. Der ehemalige § 14 wird zu § 16 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 16  
Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit kann in der Regel mit Ablauf des fünften Semesters erfolgen, vorausgesetzt dass mindestens 125 Leistungspunkte erreicht sind, davon alle 80 LP aus den Modulen Mathematik für die Physik 1 und 2, Mathematik für die Meteorologie, Experimentalphysik 1 und 2, Theoretische Grundlagen, Theoretische Physik 1 und 2, Physikalisches Grundpraktikum 1 und Meteorologisches Grundpraktikum. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Arbeit ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten zu erstellen und abzugeben. Die aufzuwendende Bearbeitungszeit ergibt sich aus den zu

vergebenden 12 Leistungspunkten und dem Richtwert von 30 Stunden „student work load“ pro Leistungspunkt. 360 Stunden an Arbeitszeit sollen innerhalb der Frist von drei Monaten in die Bachelorarbeit investiert werden, und zwar einschließlich Recherchen, Experimentieren, Auswerten und schriftliches Zusammenfassen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit zusätzlich um maximal zwei Wochen verlängern; eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Studierende oder den Studierenden erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 4 Satz 1 definierten Anforderungen erfüllt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen als der genannten Fremdsprache Englisch angefertigt werden. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. (9) Die Bachelorarbeit kann nicht in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Falls davon abweichend von den Gutachterinnen oder Gutachtern eine gebundene Ausgabe gewünscht ist, muss dies der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Bestätigung der Meldung zur

Bachelorarbeit schriftlich mitgeteilt werden. Für das Bewertungsverfahren ist die elektronische Version maßgeblich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(11) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 18 Abs. 1 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein. In der Funktion als Gutachterin oder Gutachter einer Bachelorarbeit kann eine im Fachbereich 08 habilitierte und an der Lehre beteiligte Person, die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Institut für Physik der Atmosphäre (IPA) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist, einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung kann auf Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss der Studienfächer am IPA erteilt werden.

Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Bachelorarbeit entsprechend Absatz 12 festgesetzt. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0), bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Bescheid nach § 19 Abs. 8 zugleich den Studierenden eine Frist von sechs Wochen, um die Bachelorarbeit erneut anzumelden; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Auf § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 wird verwiesen.“

18. Der ehemalige § 15 wird zu § 17 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 17**

**Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die oder der Studierende als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss sowie der oder dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und darf höchstens 45 Minuten dauern. Sie wird in Form eines Abschlusskolloquiums in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers abgehalten. Sie wird von zwei Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Bachelorarbeit sein. Über den Verlauf der Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünfundzwanzig Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 13 Absatz 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 13 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“

19. Der ehemalige § 16 wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 18**

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“**

b) In Abs. 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Bei Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“

- c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein; es sei denn der Anhang sieht eine andere Regelung vor. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“
- d) Es wird der neue Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:
- |                            |   |                    |
|----------------------------|---|--------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut,          |
| 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut,               |
| 2,6 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| 3,6 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,1                   | = | nicht ausreichend. |
- = nicht ausreichend.  
Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- e) Der ehemalige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Worte „des Abschlusskolloquiums“ durch die Worte „der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.  
bb) In Satz 2 werden die Worte „zweifach gewichtet“ durch die Worte „im Verhältnis 2:1 gewichtet“ ersetzt.  
cc) In Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- f) Der ehemalige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält die folgende Fassung:  
„(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten der Module, einschließlich des Abschlussmoduls, mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.“

- g) Der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
  - h) Der ehemalige Abs. 6 wird zu Abs. 7 wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „(Nichtmeteorologische Fächer)“ gestrichen und die Zahl „15“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - i) Es wird der neue Abs. 8 eingefügt:  
„(8) Ist gemäß § 6 Abs. 4 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote ergibt.“
  - j) Der ehemalige Abs. 7 wird zu Abs. 9
20. Der ehemalige § 17 wird zu § 19 und wie folgt geändert:
- a) Es wird der neue Abs. 1 eingefügt:  
„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.“
  - b) Der ehemalige Abs. 1 wird zu Abs. 2 und erhält die folgende Fassung:  
„(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
  - c) Der ehemalige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der neue Satz 4 eingefügt:  
„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“
    - bb) In Satz 9 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
    - cc) Satz 10 wird gestrichen.
  - d) Der ehemalige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:  
Satz 3 wird gestrichen.
  - e) Der ehemalige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält die folgende Fassung:  
„(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“
  - f) Der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und erhält die folgende Fassung:  
„(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 13.“

- g) Der ehemalige Abs. 6 wird zu Abs. 7 und erhält die folgende Fassung:  
„(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.“
- h) Der ehemalige Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält die folgende Fassung:  
„(8) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.  
Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.“
21. Der ehemalige § 18 wird zu § 20 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 20**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus-/Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die

Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Satz 7 und 8 gelten entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 8 Abs. 7 wird verwiesen. Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. . Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

22. Der ehemalige § 19 wird zu § 21 und erhält die folgende Fassung:

### **„§ 21**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angaben der Module mit den Modulnoten, die in die Gesamtnote

eingehen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der JGU unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch B.Sc. Meteorology. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

23. Der ehemalige § 20 wird zu § 22 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 22  
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder die Studienleistung ganz oder

teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

24. Der ehemalige § 21 wird zu § 23 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 23**

**Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

25. Der ehemalige § 22 wird zu § 24 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „Die oder der Studierende“ ersetzt
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „Die oder der Studierende“ ersetzt

26. Der ehemalige § 23 wird zu § 25 und erhält die folgende Fassung:

**„§ 25**

**Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

27. Der Anhang zu §§ 5,6 12-16: Module erhält die folgende Fassung:

„Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Regelung gemäß § 14 Absatz 4:

Für alle Klausuren in allen Modulen des Faches Meteorologie gilt, dass (wenn vorhergehend eine Prüfungsteilnahme erfolgt war) auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 6 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

Regelung gemäß § 18 Absatz 6:

Folgende Veranstaltungen werden nicht benotet:

- Modul „Theoretische Grundlagen“ (8 LP)
- Modul „Mathematik für die Physik I (9 LP)
- Modul „Physikalisches Grundpraktikum“ (6 LP)
- Modul „Wissenschaftskommunikation“ (6 LP)
- Modul „Berufspraktikum“ (7LP)

Gleichwohl müssen diese Module bestanden sein.

**Mathematischer Vorkurs  
(freiwillig)**

	<b>Mathematischer Brückenkurs</b> <i>[Pre-course in mathematics]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Freiwilliger Kurs					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	Keine Leistungspunkte. Arbeitsaufwand: ca. 130 Stunden					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	Blockkurs vor dem 1. Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Mathematischer Brückenkurs	V		freiwillig	3		
b) Übungen zum mathematischen Brückenkurs	Ü		freiwillig	2		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	freiwillig					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	keine					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Hauptziel des Kurses ist die Angleichung des mathematischen Leistungsniveaus der Studienanfänger und -anfängerinnen bzw. die Auffrischung vorhandener Kenntnisse. Die Kurse bieten als Nebeneffekt eine bewährte Möglichkeit zur frühzeitigen Vernetzung der Studierenden untereinander, z.B. um Lerngruppen zu bilden. Der Mathematik-Brückenkurs der Physik dient vornehmlich der Wiederholung des Schulstoffes der Mathematik-Leistungskurse und der Einübung von Rechenfertigkeiten in begleitenden Übungen.						

## Experimentalphysik

<b>Modul 1</b>	<b>Experimentalphysik I</b> <i>Experimental Physics I</i>						<b>M.08.128.10015</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung: Experimentalphysik I	V	1 (1)	Pfl	4	177 h	8	
b) Übung zu Experimentalphysik I	Ü	1 (1)	Pfl	2			
c) Tutorium zu Experimentalphysik I	T	1 (1)	Pfl	2	9	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder zwei Klausuren (jeweils Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit maximal 120 Min.)						
Modulprüfung	keine; (modulübergreifende Prüfung, siehe Modul 2)						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							

Das Modul Experimentalphysik I umfasst die folgenden drei wichtigen Teilgebiete der klassischen Physik: Mechanik, Schwingungen und Wellen sowie die Wärmelehre. Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls u.a.:

- in das physikalische Denken und Arbeiten, als Grundlage für das gesamte weitere Physikstudium, eingeübt sein,
- ein möglichst sicheres und strukturiertes Wissen zu den unter „Inhalt“ aufgeführten Teilgebieten erlangt haben und
- die Fähigkeit zur quantitativen Behandlung einschlägiger Probleme durch das eigenständige Bearbeiten von Übungsaufgaben erworben haben.

Die zum Verständnis erforderlichen mathematischen Hilfsmittel werden in der parallel laufenden Veranstaltung „Mathematische Rechenmethoden“ bereitgestellt.

Das inhaltlich mit der Vorlesung stark verzahnte Tutorium bietet die Möglichkeit,

- die zugrunde liegenden Hintergründe und Effekte, die in den Vorlesungen und Praktika eingeführt werden, vertiefend zu wiederholen, an Beispielen zu erläutern bzw. im Detail zu erarbeiten,
- die Studierenden auf die Grundlagen des experimentellen Arbeitens vorzubereiten und in der Gewinnung von Selbstkompetenzen zu unterstützen,
- allgemeinen Fragen zu Studium und Lehre zu stellen und die Studierenden in der Gruppe oder in Einzelgesprächen zu beraten.

<b>Modul 2</b>	<b>Experimentalphysik II</b> <i>Experimental Physics II</i>						<b>M.08.128.10015</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung: Experimentalphysik II	V	2 (1)	Pfl	4	177 h	8	
b) Übung zu Experimentalphysik II	Ü	2 (1)	Pfl	2			
c) Tutorium zu Experimentalphysik II	T	2 (1)	Pfl	2	9	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)						

Modulprüfung	Modulübergreifende mündliche Abschlussprüfung über den Stoff der Vorlesungen Experimentalphysik I und II (30-45 Min.). Die Note geht mit einem Gewicht von 18 LP in die Gesamtbachelornote ein, siehe auch §18 (5). Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Bestehen der Klausuren zu den Modulen 1 und 2.
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<p>Das Modul Experimentalphysik I umfasst die folgenden drei wichtigen Teilgebiete der klassischen Physik: Elektrizitätslehre, Magnetismus und Optik. Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in das physikalische Denken und Arbeiten, als Grundlage für das gesamte weitere Physikstudium, eingeübt sein,</li> <li>• ein möglichst sicheres und strukturiertes Wissen zu den unter „Inhalt“ aufgeführten Teilgebieten erlangt haben und</li> <li>• die Fähigkeit zur quantitativen Behandlung einschlägiger Probleme durch das eigenständige Bearbeiten von Übungsaufgaben erworben haben.</li> </ul> <p>Die zum Verständnis erforderlichen mathematischen Hilfsmittel werden in der parallel laufenden Veranstaltung „Mathematische Rechenmethoden“ bereitgestellt.</p> <p>Das inhaltlich mit der Vorlesung stark verzahnte Tutorium bietet die Möglichkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zugrunde liegenden Hintergründe und Effekte, die in den Vorlesungen und Praktika eingeführt werden, vertiefend zu wiederholen, an Beispielen zu erläutern bzw. im Detail zu erarbeiten,</li> <li>• die Studierenden auf die Grundlagen des experimentellen Arbeitens vorzubereiten und in der Gewinnung von Selbstkompetenzen zu unterstützen,</li> <li>• allgemeinen Fragen zu Studium und Lehre zu stellen und die Studierenden in der Gruppe oder in Einzelgesprächen zu beraten.</li> </ul>	

## Theoretische Physik

<b>Modul 3</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b>					<b>M.08.110.XXX</b>
	<i>Theoretical Basics</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung Mathematische Rechenmethoden	V	1 (1)	Pfl	3	97.5 h	5

b) Übung zu Mathematische Rechenmethoden	Ü	1 (1)	Pfl	2		
c) Seminar: Einführung in die Anwendung des Computers in den Atmosphärenwissenschaften	S	2 (1)	Pfl	2	69	3

**Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:**

Anwesenheit	Seminar zu Einführung in die Anwendung des Computers in den Atmosphärenwissenschaften
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, a) Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben. c) aktive Teilnahme
Studienleistung(en)	a) Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Modulprüfung	Das Modul ist unbenotet

**Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen**

Ziel des Moduls ist die Vermittlung methodischer Grundkenntnisse, die zur Lösung von Problemen in den Anfängervorlesungen der Experimentalphysik und der theoretischen Physik notwendig sind.

Vorlesung: Mathematische Rechenmethoden

Nach Abschluss der Vorlesung „Mathematische Rechenmethoden“ sollen die Studierenden u.a.

- die mathematischen Grundkenntnisse erworben haben, die zum Verständnis der Anfängervorlesungen in der Experimentalphysik und der theoretischen Physik notwendig sind.
- Konkrete mathematische Fragestellungen lösen können, in dem sie damit verbundenen Rechentechniken eingeübt haben. Strenge Beweise werden deshalb im Allgemeinen nicht geführt und bleiben den regulären Mathematikvorlesungen vorbehalten.

Seminar: Eine Einführung in die Anwendung des Computers in den Atmosphärenwissenschaften

In dem Seminar "Eine Einführung in die Anwendung des Computers in den Atmosphärenwissenschaften" bekommen Sie erste Grundzüge über die Nutzung von Linux, python und LaTeX vermittelt. Diese bilden die Grundlage für weiterführende Anwendungen im Bereich der Softwareprogrammierung, der Hochleistungsrechnernutzung und der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Ergebnissen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist man in der Lage

- die Linux-Kommandozeile als Schnittstelle zum Computer zu benutzen,
- erste eigenständige Software zur Datenanalyse und -visualisierung mit Hilfe von python und bash zu schreiben,
- netCDF Dateien in der Analyse zu verwenden und
- die Ergebnisse in einem LaTeX Dokument niederzuschreiben.

Im Rahmen des Seminars werden die einzelnen Aspekte den Studierenden anhand Atmosphären-relevanter Daten nähergebracht.

<b>Modul 4</b>		<b>Theoretische Physik I</b> <i>Theoretical Physics I</i>				<b>M.08.128.10111</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung Theoretische Mechanik	V	2 (1)	Pfl	4	177 h	8	
b) Übung zu Theoretische Mechanik	Ü	2 (1)	Pfl	2			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, a) Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §14 (5).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls u.a.:							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der klassischen Mechanik vertraut sein, die das Fundament aller folgenden Theorievorlesungen bildet. Die physikalischen Phänomene sind den Studierenden hierbei bereit aus den Experimentalphysikvorlesungen bekannt, sodass die theoretische Beschreibung anhand bekannter Phänomene veranschaulicht wird.</li> <li>• Mit der Denkweise der Theoretischen Physik und mit Strukturen von Theorien in den Grundzügen vertraut sein,</li> <li>• den frühzeitigen Kontakt mit modernen theoretischen Ansätzen gefunden haben und</li> <li>• in den begleitenden Übungen eigenständige Lösungen mit den Methoden der theoretischen Physik gefunden haben.</li> </ul>							

<b>Modul 5</b>		<b>Theoretische Physik II</b> <i>Theoretical Physics II</i>				<b>M.08.128.122</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung Elektrodynamik	V	3 (1)	Pfl	4	177 h	8
b) Übung zu Elektrodynamik	Ü	3 (1)	Pfl	2		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, a) Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §14 (5).					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls u.a.:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>das Konzept der Relativitätstheorie verstehen,</li> <li>sich mit der Elektrodynamik, als einem Beispiel einer klassischen Feldtheorie, auskennen und mit dem Feldbegriff, der für die moderne theoretische Physik grundlegend ist, vertraut sein.</li> </ul>						
Die physikalischen Phänomene der Elektrodynamik sind den Studierenden bereits aus den Experimentalphysikvorlesungen bekannt, so dass die theoretische Beschreibung anhand bekannter Phänomene veranschaulicht wird.						

## Mathematik

<b>Modul 6</b>	<b>Mathematik für die Physik I</b> <i>[Mathematics for physics I]</i>					<b>M.08.105.2010</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester erbei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung: Mathematik für die Physik I	V	1 (1)	Pfl	4 SWS	186 h	9
b) Übungen zu Mathematik für die Physik I	Ü	1 (1)	Pfl	2 SWS		

c) Tutorium zu Mathematik für die Physik I	T	1 (1)	Pfl	2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §14 (5).					
Modulprüfung	Das Modul ist unbenotet					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist,						
<ul style="list-style-type: none"> <li>den Studierenden der Physik mathematische Grundbegriffe und ein elementares Verständnis des axiomatischen und deduktiven Aufbaus der Mathematik beizubringen.</li> <li>Dabei werden die Studierenden im analytischen Denken geschult, sodass sie in die Lage versetzt werden, abstrakte Strukturen zu erkennen und mathematische Probleme phantasievoll zu bearbeiten.</li> <li>Ferner erlernen die Studierenden die Methoden und Techniken der Analysis einer Veränderlichen und der linearen Algebra.</li> </ul>						
Die entsprechenden Kompetenzen sind für das gute Verständnis der Vorlesungen in der Theoretischen Physik und der Experimentalphysik unerlässlich. Durch die Übungen erarbeiten sich die Studierenden einen sicheren, präzisen und selbständigen Umgang mit den in den Vorlesungen behandelten Begriffen, Aussagen und Methoden; zugleich wird die Team- und Kommunikationsfähigkeit geschult.						

<b>Modul 6a</b>	<b>Ergänzung zu Mathematik für die Physik I</b> <i>[Extension to Mathematics for physics I]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemest erbei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Vorlesung: Ergänzung zu Mathematik für die Physik I	V	1 (1)	Pfl	3 SWS	108 h	5
b) Übungen zu Ergänzung zu Mathematik für die Physik I	Ü	1 (1)	Pfl	1 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2					

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Der Kurs richtet sich an Studierende, die Schwierigkeiten mit der Veranstaltung Mathematik für die Physik I haben. Je nach Bedürfnissen der Teilnehmer/innen werden Inhalte und Konzepte der Veranstaltung „Mathematik für die Physik I“ ausführlich erläutert und anwendungsbezogen auf Fragestellungen in der Meteorologie anhand von weiteren Beispielen vertieft.	

<b>Modul 7</b>	<b>Mathematik für die Physik II</b> <i>[Mathematics for physics II]</i>					<b>M.08.105.2020</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester erbei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung: Mathematik für die Physik I	V	2 (2)	Pfl	4 SWS	186 h	9
b) Übungen zu Mathematik für die Physik I	Ü	2 (2)	Pfl	2 SWS		
c) Tutorium zu Mathematik für die Physik I	T	2 (2)	Pfl	2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §14 (5).					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						

Ziel des Moduls ist,

- den Studierenden fortgeschrittene Konzepte der Analysis und linearen Algebra zu vermitteln.
- Dazu gehören das Verständnis und der sichere Umgang mit Abbildungen und dem Differenzieren in mehrdimensionalen Räumen, sowie mit Eigenwertproblemen in der linearen Algebra.

Die entsprechenden Kompetenzen sind für das gute Verständnis der Vorlesungen über Theoretische Physik und Experimentalphysik (insbesondere über Themen aus der Mechanik, der Elektrodynamik und der Quantenmechanik) unerlässlich. Durch die Übungen wird der selbstständige Umgang mit mathematischen Problemen geschult und Kompetenzen zur Vermittlung elementarer mathematischer Sachverhalten eingeübt.

<b>Modul 8</b>		<b>Mathematik für die Meteorologie</b>				<b>M.08.110.XXX</b>	
		<i>[Mathematics for meteorology ]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemest erbei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Vorlesung: Mathematik für die Meteorologie	V	3 (4)	Pfl	4 SWS	177 h	8	
b) Übungen zu Mathematik für die Meteorologie	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2, erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Ziel des Moduls ist,							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Studierenden fortgeschrittene Konzepte der Analysis und linearen Algebra zu vermitteln.</li> <li>• Dazu gehören das Verständnis und der sichere Umgang mit dem Differenzieren und Integrieren in mehrdimensionalen Räumen, sowie der Fourieranalyse.</li> </ul>							
Die entsprechenden Kompetenzen sind für das gute Verständnis der Vorlesungen in der Meteorologie unerlässlich. Durch die Übungen wird der selbstständige Umgang mit mathematischen Problemen geschult und Kompetenzen zur Vermittlung elementarer mathematischer Sachverhalten eingeübt.							

**Meteorologie**

<b>Modul 9</b>	<b>Einführung in die Meteorologie</b> <i>[Introduction to Meteorology]</i>						<b>[M.08.110.XXX]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemest erbei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Vorlesung: Einführung in die Meteorologie	V	1 (1)	Pfl	4 SWS	177 h	8	
b) Übungen zu Einführung in die Meteorologie	Ü	1 (1)	Pfl	2 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der meteorologischen Elemente und des Aufbaus der Atmosphäre. Sie haben die Fähigkeit mit den relevanten Begrifflichkeiten umzugehen, können synoptische Gegebenheiten in Wetterkarten identifizieren und beurteilen. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis der Arbeitsgebiete und Methoden, die in der Meteorologie Anwendung finden. Sie sind vertraut mit dem meteorologischen Denken und Arbeiten, sind durch die Übungen in fachspezifischen Problemlösekompetenzen geschult und können über Themengebiete der Meteorologie referieren.							

<b>Modul 10</b>	<b>Klimatologie und Klima</b> <i>[Climatology and Climate]</i>						<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	

Klimatologie und Klima	V	2 (2)	Pfl	3 SWS	118,5 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls ein tiefgehendes physikalisches Verständnis der grundlegenden Parameter des Klimasystems, wie zum Beispiel atmosphärische Strahlung und Energiebilanz erworben. Sie können die Bedeutung des Ozeans für das Klima beurteilen sowie die Rückkopplungen eines sich ändernden Klimas auf Wasserkreisläufe und die allgemeine Zirkulation begreifen. Die Studierenden können die Bedeutung verschiedener Prozesse für den Klimawandel reflektieren. Kenntnis und Diskussion über den Klimawandel als gesellschaftspolitisches Problem schulen das zivilgesellschaftliche Engagement. Die erlernten Kompetenzen befähigen die Studierenden alle weiteren Spezialgebiete der Meteorologie zu klassifizieren und zu beurteilen.						

<b>Modul 11</b>	<b>Meteorologische Statistik</b> <i>[Meteorological Statistics]</i>						<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung: Meteorologische Statistik und Datenanalyse	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	138	6	
b) Übungen zu Meteorologischer Statistik und Datenanalyse	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 60 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Sie haben Kenntnisse der grundlegenden statistischen Verfahren und die Fähigkeit erlernt, die elementaren Verfahren auf eigene Probleme anzuwenden.							

<b>Modul 12</b>	<b>Angewandte Meteorologie und meteorologisches Grundpraktikum</b> <i>[Applied Meteorology and Basic practical training in meteorology]</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Angewandte Meteorologie	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	69	3	
b) Praktikum in kleinen Gruppen: Meteorologisches Grundpraktikum	P	4 (5)	Pfl	4 SWS	138	6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Praktikum						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 60min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30min) zur Vorlesung Angewandte Meteorologie); Gewicht 1/3 Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate; Gewicht 2/3						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							

Teil 1: Angewandte Meteorologie:

Die Studierenden lernen die physikalischen Zusammenhänge der verschiedenen diskutierten Messprinzipien kennen und deren praktische Umsetzung in Messinstrumenten. Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls Kenntnis verschiedener grundlegender und weiterführender meteorologischer Messtechniken sowie deren Anwendungsgebiete in der Meteorologie. Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls bewerten, welche Messtechniken/welche Messprinzipien für spezifische Fragestellungen geeignet sind.

Teil 2: Meteorologisches Grundpraktikum

Die Studierenden erlernen

- das experimentelle Arbeiten in allen Bereichen der Physik sowie bei den wichtigsten Elementen der Meteorologie durch den selbständigen Aufbau und der Durchführung von einfachen Versuchen in Kleingruppen unter Betreuung von erfahrenen Assistenten,
- die jedem einzelnen Experiment zugrunde liegenden Hintergründe und Effekte in eingeschränkter Zeit zu verstehen und die Messprinzipien sowie die physikalischen und meteorologischen Grundlagen und Zusammenhänge mündlich und an der Tafel überzeugend darzustellen,
- den Einsatz und die Genauigkeit von Messgeräten und Messdatenerfassungssystemen mit konventionellen Techniken und Computerauswertungsverfahren, Methoden der Datenanalyse sowie das Führen eines Protokollheftes und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls

- sind die Studierenden mit den Grundprinzipien des Experimentierens, mit der Funktionsweise, Genauigkeit und Bedienung verschiedener Messgeräte sowie mit der computergestützten Messdatenerfassung vertraut,
- können Messdaten richtig interpretieren, angemessene Fehlerabschätzungen ausführen und beherrschen die Berechnung der Fehlerfortpflanzung;
- sind die Studierenden mit der Anpassung von Funktionen an Messdaten (lineare Regression, Fitprozeduren etc.) vertraut, beherrschen die saubere und vollständige Protokollierung von Messdaten und sind in der Lage, Messergebnisse in tabellarischer und graphischer Form übersichtlich darzustellen;
- haben sie die Anwendung von theoretischen Grundlagen auf konkrete Experimente eingeübt, eine anschauliche Vorstellung physikalischer und meteorologischer Phänomene erworben und sind in der Lage, in anschaulicher Weise über physikalische und meteorologische Sachverhalte des Gebietes zu kommunizieren.

Die Studierenden machen zudem Erfahrungen mit

- dem Zeitmanagement durch die nötige Einteilung des Praktikumstags,
- der Schreibkompetenz (Anfertigung der Protokolle) und üben ihre Teamfähigkeit durch die gemeinsame Durchführung der Versuche.

In den mündlichen Vortestaten verbessern die Studierenden ihre Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit, da Wert auf klare und präzise Erklärungen gelegt wird.

<b>Modul 13</b>	<b>Meteorologische Programmierung und Numerik</b> <i>[Meteorological Programming and Numerics]</i>						[1]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung Meteorologische Programmierung und Numerik	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	177h	8	
b) Übung zu Meteorologische Programmierung und Numerik	Ü	4 (3)	Pfl	4 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Studierenden haben Kenntnisse einiger numerischer Zeitschrittverfahren mit ihren spezifischen Eigenschaften. Sie haben die Fähigkeiten erlernt, diese Verfahren in Programmen zu implementieren und die Resultate grafisch darzustellen.							

<b>Modul 14</b>	<b>Atmosphärische Thermodynamik</b> <i>[Atmospheric Thermodynamics]</i>						[1]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	

a) Vorlesung Atmosphärische Thermodynamik	V	4 (3)	Pfl	4 SWS	177h	8
b) Übung zu Atmosphärische Thermodynamik	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden haben ein Verständnis der grundlegenden thermodynamischen Variablen (Enthalpie, Energie, Entropie, etc. Sie haben Kenntnis der Hauptsätze der Thermodynamik, der chemischen Potentiale, der Zustandsänderungen sowie der Fundamentalgleichungen. Die Studierenden haben weiter ein Verständnis der Gaskinetik.						
Es werden die Fähigkeiten geschult, die erlernten Grundlagen auf meteorologische und atmosphärische Prozesse anzuwenden.						

<b>Modul 15</b>	<b>Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik</b> [1] <i>[Fundamentals of atmospheric hydrodynamics]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik	V	4 (5)	Pfl	4 SWS	177h	8
b) Übung zu Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik	Ü	4 (5)	Pfl	2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).					

<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>
Die Studierenden haben Kenntnisse der Grundlagen der Atmosphärendynamik und die Fähigkeit die zugrundeliegenden Gleichungen in einfachen Spezialfällen zu lösen sowie mit den relevanten Begrifflichkeiten umzugehen. Die Studierenden erlernen die Kompetenz die relevanten wissenschaftlichen Probleme der Atmosphärendynamik zu erkennen und in der Diskussion darzustellen.

<b>Modul 16</b>	<b>Wolkenphysik</b>						[1]
	<i>[Cloud physics]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung Wolkenphysik	V	5 (4)	Pfl	4 SWS	177h	8	
b) Übung zu Wolkenphysik	Ü	5 (4)	Pfl	2 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; erfolgreiche Bearbeitung der Übungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.).						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Studierenden haben das Verständnis der Wolken als direkte Anwendung der Thermodynamik. Die erlernten Kenntnisse der Thermodynamik werden aktiv auf die Atmosphäre und meteorologische Fragestellungen angewendet. Es wird Hintergrundwissen für das Verständnis der Satellitenmeteorologie vermittelt. Die Studierenden haben Kenntnisse der Wolkeneigenschaften für heterogenchemische Reaktionen.							

<b>Modul 17</b>	<b>Synoptische Meteorologie</b>				[Modul-Kennnummer]
	<i>[Synoptic Meteorology]</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h				

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Synoptische Meteorologie I	V	5 (4)	Pfl	2 SWS	108	5
b) Übungen zu Synoptische Meteorologie I	Ü	5 (4)	Pfl	1 SWS		
c) Wetterbesprechung zu Synoptische Meteorologie I	S	5 (4)	Pfl	1 SWS		
d) Synoptische Meteorologie II	V	6 (5)	Pfl	2 SWS	138	6
e) Übungen zu Synoptische Meteorologie II	Ü	6 (5)	Pfl	1 SWS		
f) Wetterbesprechung zu Synoptische Meteorologie II	S	6 (5)	Pfl	1 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Der Besuch der Veranstaltung „Wetterbesprechung zu Synoptische Meteorologie I und II“ ist verpflichtend, eine explizite Anmeldung ist nötig. Der Besuch der Veranstaltung „Übungen zu Synoptische Meteorologie I und II“ ist verpflichtend, eine explizite Anmeldung ist nicht nötig.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung(en)	Bestandene eigene Wetterbesprechung wahlweise zur Synoptischen Meteorologie I im 5. Semester oder Synoptischen Meteorologie II im 6. Semester; Es ist empfohlen die Studienleistung im 6. Semester zu absolvieren.  Für die Studienleistung ist eine explizite Anmeldung in Jogustine erforderlich.					
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Die eigene Wetterbesprechung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur und muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Die Wetterbesprechung wird jedoch nicht benotet.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden haben die Fähigkeit, theoretische Inhalte bei der Interpretation atmosphärischer Strukturen im Rahmen der praktischen Wetteranalyse und Wettersvorhersage anzuwenden. Sie können Standardprodukte der numerischen Vorhersage beurteilen und bewerten und sie zur Problemlösung einsetzen. Sie erlernen die Kompetenz, eine Wettersvorhersage überzeugend darzustellen.						

<b>Modul 18</b>	<b>Wissenschaftskommunikation</b> <i>[Science communication]</i>	<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>	

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Meteorologisches Seminar	S	6 (6)	Pfl	2	69	3
b) Fachübergreifende oder fachnahe Veranstaltung	S	6 (6)	Pfl	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Meteorologisches Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2.					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag im Meteorologischen Seminar über ein Forschungsthema im Bereich der Atmosphärenwissenschaften; Vortrag ca. 30 min, Diskussion ca. 15 min					
Modulprüfung						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<u>Meteorologisches Seminar:</u>  Im Meteorologischen Seminar erlernen die Studierenden die Kompetenz, wissenschaftliche Ergebnisse korrekt, schlüssig, für das Fachpublikum und Laien verständlich und didaktisch angemessen zu präsentieren.						
<u>Fachübergreifende oder fachnahe Veranstaltung:</u>  Ziel der „Fachübergreifenden Lehrveranstaltung“ oder der „fachnahen Lehrveranstaltung“ ist der „Blick über den Tellerrand“ durch den Besuch von Veranstaltungen aus anderen Bereichen der Universität bzw. der Besuch optionaler Veranstaltungen aus dem Angebot der kooperierenden Fächer mit Schwerpunkt Wissenschaftskommunikation.						

### Praktika

<b>Modul 19</b>	<b>Physikalisches Grundpraktikum</b> <i>[Basic practical training in Physics]</i>					<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>

b) Praktikum in kleinen Gruppen: Physikalisches Grundpraktikum	P	3 (3)	Pfl	4 SWS	138	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Praktikum					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate (unbenotet)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden erlernen						
<ul style="list-style-type: none"> <li>das experimentellen Arbeiten in allen Bereichen der Physik durch den selbständigen Aufbau und der Durchführung von einfachen Versuchen in Kleingruppen unter Betreuung von erfahrenen Assistenten,</li> <li>die jedem einzelnen Experiment zugrunde liegenden Hintergründe und Effekte in eingeschränkter Zeit zu verstehen und die Messprinzipien sowie die physikalischen Grundlagen und Zusammenhänge mündlich und an der Tafel überzeugend darzustellen,</li> <li>den Einsatz und die Genauigkeit von Messgeräten und Messdatenerfassungssystemen mit konventionellen Techniken und Computerauswertungsverfahren, Methoden der Datenanalyse sowie das Führen eines Protokollheftes und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.</li> </ul>						
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls						
<ul style="list-style-type: none"> <li>sind die Studierenden mit den Grundprinzipien des Experimentierens, mit der Funktionsweise, Genauigkeit und Bedienung verschiedener Messgeräte sowie mit der computergestützten Messdatenerfassung vertraut,</li> <li>können Messdaten richtig interpretieren, angemessene Fehlerabschätzungen ausführen und beherrschen die Berechnung der Fehlerfortpflanzung;</li> <li>sind die Studierenden mit der Anpassung von Funktionen an Messdaten (lineare Regression, Fitprozeduren etc.) vertraut, beherrschen die saubere und vollständige Protokollierung von Messdaten und sind in der Lage, Messergebnisse in tabellarischer und graphischer Form übersichtlich darzustellen;</li> <li>haben sie die Anwendung von theoretischen Grundlagen auf konkrete Experimente eingeübt, eine anschauliche Vorstellung physikalischer Phänomene erworben und sind in der Lage, in anschaulicher Weise über physikalische Sachverhalte des Gebietes zu kommunizieren.</li> </ul>						
Die Studierenden machen zudem Erfahrungen mit						
<ul style="list-style-type: none"> <li>dem Zeitmanagement durch die nötige Einteilung des Praktikumstags;</li> <li>der Schreibkompetenz (Anfertigung der Protokolle) und üben ihre Teamfähigkeit durch die gemeinsame Durchführung der Versuche.</li> </ul>						
In den mündlichen Vortestaten verbessern die Studierenden ihre Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit, da Wert auf klare und präzise Erklärungen gelegt wird.						

<b>Modul 20</b>	<b>Berufspraktikum</b>						<b>[Modul-Kennnummer]</b>
	<i>[Professional practical training]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemesterbe- i Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	

a) Praktikum: Berufspraktikum	BP	5 (6)	P	4 Wochen ganztägig		6
b) Seminar: Berufsfelderfahrung	S	5 (6)	P	1	19.5	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Das Modul wird nicht bewertet. Es ist jedoch ein Nachweis über das Praktikum zu erbringen. Dieser kann durch einen Praktikumsbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten oder eine Präsentation im Seminar Berufsfelderfahrung im Umfang von 25 min. erfolgen.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Modul dient der Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen und trägt dazu bei, die Vorstellungen von der späteren eigenen Berufstätigkeit zu präzisieren.						

### Wahlpflichtmodule

<b>Modul 21</b>	<b>Wahlpflicht Signalverarbeitung</b> <i>[Elective Subject Signal processing]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Wahlpflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	Max. 9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung Signalverarbeitung	V	5 (6)	WPfl	3	138 h	6
b) Übungen zu Signalverarbeitung	Ü	5 (6)	WPfl	1		
c) Praktikum zu Signalverarbeitung (optional)	P	5 (6)	WPfl	3	58.5 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2; Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	<p><i>Vorlesung:</i> Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §14 (5).</p> <p><i>Praktikum:</i> Portfolio über die Versuche.</p> <p>Bei der Teilnahme am Praktikum wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Klausurnote (2/3) und der Note des Praktikums (1/3) bestimmt. In diesem Fall müssen beide Teilnoten mindestens „ausreichend“ sein.</p>
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über einen Teilaspekt der technischen Disziplin der Elektrotechnik und werden so an Aufgabenstellungen, die für viele Physikerinnen und Physiker in der wissenschaftlichen Arbeit und im Beruf relevant sind, herangeführt.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit den Grundkonzepten der Systemtheorie vertraut und befähigt</li> <li>• sich in spezielle Probleme der Mess-, Regelungs-, und Informationstechnik einzuarbeiten.</li> </ul> <p>Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Signalverarbeitung mit linearen Systemen.</p> <p>Die Ergänzung durch das Praktikum wird empfohlen. Der Schwerpunkt liegt auf der Übertragung von Signalen auf Leitungen und der Rauschunterdrückung durch Filterung und Korrelations-Mess-techniken. Das Praktikum soll den praktischen Umgang mit elektronischen Systemen und den entsprechenden Simulationsprogrammen auf Rechnern vermitteln. Die Studierenden lernen, die Funktion von komplexen Messapparaturen zu überschauen und Elektronik und Computer zur Messdatenerfassung richtig einzusetzen. Dabei werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Planung und die strukturierte Durchführung von Messungen erlernt,</li> <li>• das Führen eines Protokollhefts und das Verfassen von Auswertungsprotokollen eingeübt,</li> <li>• Strategien einstudiert, die in komplexen Messprozessen sicherstellen, dass Messungen fehlerfrei funktionieren und</li> <li>• Team- und Kommunikationsfähigkeiten durch das Arbeiten in Kleingruppen gefordert.</li> </ul>	

<b>Modul 22</b>	<b>Wahlpflicht Umweltschutz in der Praxis</b>						[Modul-Kennnummer]
	<i>[Elective Subject Environmental protection in practice]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Exkursion: Umweltschutz in der Praxis	Ex	6 (5)	Pfl	3 SWS	118.5	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Exkursion						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Zusammenfassende Hausarbeit (Umfang maximal drei Wochen Vollzeit) über eine Auswahl an besuchten Standorten im Rahmen der Exkursion						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							

Im Rahmen von kleinen Exkursionen bzw. einer Ringvorlesung von externen Dozenten wird in dieser Veranstaltung ein Einblick in Umweltschutz-Praktiken gegeben. Ziele sind hierbei sowohl in der Industrie zu finden, als auch im Bereich Energie, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, aber auch bei Behörden, die für die Überwachung und Einhaltung der aktuellen Richtlinien verantwortlich sind.

<b>Kernangebot für nichtmeteorologische Fächer</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<i>Chemie</i>			
Experimentalchemie	SoSe	3 V + 1 Ü	6
Praktikum Chemie	SoSe	5 V + 1 S	6
<i>Geographie</i>			
Physische Geographie und Bodengeographie	WiSe	4 V + 2 Ü	10
Humangeographie	WiSe/SoSe	3 V + 2 Ü	10
Raumplanung und Kartographie	WiSe/SoSe	4 V	6
<i>Geophysik</i>			
Grundlagen der Geowissenschaften	WiSe/SoSe	6 V	6
Geophysik	SoSe	2 V + 2 Ü	5
<i>Informatik</i>			
Einführung in die Programmierung	Siehe Modul- verzeichnis	2 V + 2 Ü + 2 P	7
Einführung in die Softwareentwicklung		2 V + 2 Ü	5
<i>Mathematik</i>			
Einführung in die Funktionalanalysis	Siehe Modul- verzeichnis	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differenzialgleichungen I		4 V + 2 Ü	9
Partielle Differenzialgleichungen I (mit Partielle DGL II)		8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik		4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (mit Praktikum)		4 V + 2 Ü + 2 P	12
Grundlagen der Numerik		4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Numerik (mit Praktikum)		4 V + 2 Ü + 2 P	12
Elementare Differenzialgeometrie und Mannigfaltigkeiten		4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra		4 V + 2 Ü	9

<i>Physik</i>			
Experimentalphysik 3 (Wellen- und Quantenphysik)	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	8
Atom und Quantenphysik	SoSeWiSe	4 V + 2 Ü	7
Kern-, Teilchen- und Astrophysik	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	7
Physik der kondensierten Materie <sup>‡</sup>	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	7
Theoretische Physik 3 (Quantenmechanik)	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Theoretische Physik 4 (Statistische Physik)	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Messmethoden			
Signalverarbeitung	WiSe	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Signalverarbeitung	WiSe	3 P	3
Messmethoden			
Elektronik	SoSe	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Elektronik	SoSe	3 P	3
Computer in der Wissenschaft			
Computer in der Wissenschaft	WiSe/SoSe	2 V	3
Computer-Praktikum	WiSe/SoSe	3 P	3
<i>Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Atmosphäre und Klima</i>			
Erneuerbare Energien	WiSe	3 V + 1 Ü	6
Umweltschutz in der Praxis	SoSe	3 Ex	5
<b>Leistungspunkte für Wahlpflichtfach</b>			<b>≥ 9</b>

Es müssen mindestens 9 LP aus einem oder zwei nichtmeteorologischen Fächern oder aus Modulen aus dem Angebot des BSc Meteorologie oder BSc Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Atmosphäre und Klima für das Wahlpflichtfach erworben werden. Aus den Bewertungen aller gewählten Module und Veranstaltungen wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note werden bei Überschreiten der 9 LP die überschüssigen Leistungspunkte beim Modul mit der schlechteren Note gestrichen. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Wahlpflichtfach dann mit 9 LP gewichtet ein.

Für die Wahlpflichtmodule der Nichtmeteorologischen Fächer gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im entsprechenden Fach in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Antrag kann das Wahlpflichtfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden. Falls in diesen Fällen noch kein Kooperationsvertrag existiert, ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

## Bachelor-Arbeit

<b>Modul 30</b>	<b>Bachelorarbeit</b> [Bachelor thesis]						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Bachelor-Arbeit	BA	6 (-)	Pfl	2 SWS	339	12	
b) mündliche Abschlussprüfung	S	6 (-)	Pfl	0.2 SWS	28	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Schriftliche Bachelorarbeit mit mündlicher Abschlussprüfung (45 min) vor der Arbeitsgruppe, in der die Arbeit angefertigt wurde. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 18 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							

Die Studierenden werden befähigt, unter Anleitung

- begrenzte wissenschaftliche Fragestellungen in einem eigenen Projekt nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten,
- in eine Messmethode oder ein Konzept einzuarbeiten,
- sich die dazu nötigen technischen Verfahren anzueignen,
- ausgewählte Fachliteratur zu ihrem Projekt zu verstehen,
- die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlich angemessener Form zusammenzufassen,
- in einer wissenschaftlichen Diskussion auch mit kritischen Fragen umzugehen
- einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten und ihre Resultate, u.a. im Kolloquium, zu vertreten.

Die Studierenden lernen dabei ihre Zeit einzuteilen, in dem sie zunächst das „Projekt“ in Zusammenarbeit mit dem Betreuer entwerfen, die Fortschritte regelmäßig diskutieren und vortragen, die Ergebnisse dokumentieren und in einer etwa 30 Seiten langen Arbeit niederschreiben. Die Arbeit sollte nicht länger als 40 Seiten sein.

Sie üben dabei, atmosphären- und umweltwissenschaftliche Probleme, die zielorientiertes und logisch fundiertes Herangehen erfordern, selbständig einzuordnen und durch Einsatz (rechen)technischer, naturwissenschaftlicher und mathematischer Methoden zu analysieren bzw. zu lösen. Sie werden dabei durch ihre Betreuerin oder ihren Betreuer in Bezug auf akademische Redlichkeit und wissenschaftsethisches Verhalten sensibilisiert und lernen im Laufe des Verfassens der Bachelorarbeit einen wissenschaftlichen Text zu gliedern, korrekt zu bebildern und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie die des korrekten Zitierens, zu beachten. Sie erhalten Einblick in die Arbeitsweise eines Forscherteams. Sie werden befähigt, ihr Wissen auf unterschiedlichen Gebieten einzusetzen und verantwortlich zu handeln.

Die Arbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden, um die wissenschaftliche Sprachkompetenz zu verbessern

und um die Ergebnisse der Forschung zugänglicher zu machen. Die Sprachkompetenz wird zudem durch das Studium englischsprachiger Originalliteratur geschult.

**Legende:**

S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
BP	=	Berufspraktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Werkstattkurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projektarbeit
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
BA	=	Bachelorarbeit
Pro	=	Projektarbeit
WK	=	Werkstattkurs
LR	=	Lehrredaktion

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Meteorologie.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11.06.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (08)

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

**Sechzehnte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von  
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
(Einschreibeordnung)**

vom 17. Juni 2025

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungsordnung vom 2. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2022, S. 12), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungsordnung vom 2. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2022, S. 12), wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ durch „grundsätzlich“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Satz 3 wird „gemäß § 17 Abs. 3 oder gemäß § 17 Abs. 4“ durch „ausweislich des Zulassungsbescheides in ein anderes als das erste Fachsemester“ ersetzt.
- d) In Satz 3 wird das Wort „universitätsintern“ gestrichen.
- e) In Satz 3 wird „auf der Zulassung“ durch „im Zulassungsbescheid“ ersetzt.
- f) Satz 4 erhält die folgende Fassung: „In zulassungsfreien Studiengängen erfolgt die Einschreibung in ein anderes als das erste Fachsemester gemäß der Immatrikulationsbescheinigung oder dem Bescheid über die Fachsemestereinstufung.“
- g) Nach Satz 4 wird als neuer Satz 5 eingefügt: „§ 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“

2.

§ 9 Nr. 10 erhält die folgende Fassung:

„10. im Fall der Einschreibung in ein anderes als das erste Fachsemester der von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheid über die Fachsemestereinstufung; dies gilt nicht in Fällen des § 17 Abs. 3.“

3.

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „an einer Hochschule in Deutschland“ durch „an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird vor „Fachsemester“ das Wort „nächsthöhere“ ergänzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt für Studiengängen mit dem Abschlussziel Staatsexamen entsprechend auch beim Hochschulwechsel, sofern die Zulassung nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung für das erste Fachsemester ausgesprochen wurde.“
- d) Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält die folgende Fassung: „Im Fall des Studiengangwechsels gemäß Absatz 1 gilt Satz 1 erster Halbsatz für Fächer, die unverändert beibehalten werden, entsprechend.“
- e) Satz 4 wird gestrichen.

4.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Hat die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erbracht oder außerhalb der Hochschule Qualifikationen erworben, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen oder anzurechnen sind, erstellt die hierfür zuständige Stelle auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einen Bescheid über die Fachsemestereinstufung auf Grundlage der anerkannten Studienleistungen oder Prüfungsleistungen sowie der angerechneten Qualifikationen.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

5.

§ 17 Abs. 5 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Juni 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Physik**

Vom 11. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Physik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 05. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Physik vom 07. August 2024, Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2024, S. 953, wird wie folgt geändert:

1. § 2, Absatz 5. erhält die folgende Fassung:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre deutschsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in deutscher Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere für das Studium in einzelnen Schwerpunkten werden Sprachkenntnisse in Deutsch mindestens auf dem Niveau B2 vorausgesetzt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2. § 2 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang "Angewandte Physik" ist der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie zum Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- a. einen Nachweis des Niveaus B2 oder höher in Englisch. Anerkannt werden
  - i. Hochschulzugangsberechtigungen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Niveau von B2 in Englisch vorliegt,
  - ii. ein deutsches Abiturzeugnis, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht wurden und dieser mit mindestens "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde,
  - iii. Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem europäischen Hochschul-raum, die mit dem Internationalen Studien-und Sprachkolleg der Johannes Gutenberg-Universität vergleichbar sind, über die

Anerkennung entsprechender Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem nicht-europäischen Hochschulraum entscheidet der Prüfungsausschuss,

- iv. Nachweise, die in §7a Abs.3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt sind.

Über die Anerkennung anderer Nachweise des Niveaus B2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

- b. eine auf Englisch angefertigte bestandene Bachelorarbeit, die einer Bachelorarbeit im Studiengang B. Sc. Angewandte Physik oder B. Sc. Physik an der Johannes Gutenberg-Universität äquivalent ist. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c. ein bestandenes Auswahlgespräch.

3. Der Punkt „1. Spezialisierungen und Modulübersicht“ erhält die folgende Fassung:

Spezialisierung: Data Science (Particle Physics) – Sprachkenntnisse in Deutsch auf B2-Niveau werden dringend empfohlen

- Physik Vorlesungen (3 sind zu belegen)
  - Particle Detectors (WP)
  - Particle Physics (WP)
  - Astroparticle Physics (WP)
  - Advanced Particle Physics (WP)
  - Advanced Chapters on Subatomic Physics (WP)
  - Advanced Astroparticle- and Astrophysics (WP)
- Ingenieurwissenschaftliche Pflichtvorlesungen
  - Statistics, Data Analysis and Simulation (P)<sup>1</sup>
- Ingenieurwissenschaftliche und angewandte Module (2 sind zu belegen)
  - Big Data (WP)
  - Data Mining (WP)
  - Machine Learning für die Physik (WP)
  - Lineare Modellierung (WP)
  - Industriepraktikum (WP)

Spezialisierung: Data Science (Solid State Physics) – Sprachkenntnisse in Deutsch auf B2-Niveau werden dringend empfohlen

- Physik Vorlesungen (3 sind zu belegen)
  - Advanced Solid State Physics (WP)
  - Materials Science (WP)
  - Modern Experimental Methods in Condensed Matter Physics (WP)
  - Superconductivity (WP)
  - Introduction to Advanced Materials - from soft matter to hard matter (WP)
  - Quantum Spintronics (WP)
  - Soft Materials at Interfaces (WP)
  - Nonequilibrium phenomena in quantum matter (WP)
- Ingenieurwissenschaftliche und angewandte Module (3 sind zu belegen)

---

<sup>1</sup> Wurde dieses Modul bereits im B.Sc. Angewandte Physik belegt ist stattdessen ein weiteres ingenieurwissenschaftliches Modul aus dieser Spezialisierung zu wählen.

- Statistics, Data Analysis and Simulation (WP)
- Big Data (WP)
- Data Mining (WP)
- Machine Learning für die Physik (WP)
- Lineare Modellierung (WP)
- Industriepraktikum (WP)

**Spezialisierung: Detector Physics**

- Physikalische Pflichtvorlesungen
  - Particle Detectors (P)<sup>1</sup>
- Physik Vorlesungen (2 sind zu belegen)
  - Particle Physics (WP)
  - Astroparticle Physics (WP)
  - Accelerator Physics (WP)
  - Advanced Particle Physics (WP)
  - Advanced Chapters on Subatomic Physics (WP)
  - Advanced Astroparticle- and Astrophysics (WP)
  
- Ingenieurwissenschaftliche und angewandte Module (3 sind zu belegen)
  - Statistics, Data Analysis and Simulation (WP)
  - Simulation Tools (WP)
  - Finite Elemente (WP)
  - FPGA Programming (WP)
  - Techniques of vacuum and low temperatures (WP)
  - Medical Physics and Physics of Radiation (WP)
  - Industriepraktikum (WP)

**Spezialisierung: Quantum Physics - Sprachkenntnisse in Deutsch auf B2-Niveau werden dringend empfohlen**

- Physik Vorlesungen (3 sind zu belegen)
  - Quantum Optics (WP)
  - Photonics (WP)
  - Quantum Information (WP)
  - Precision fundamental physics (WP)
- Ingenieurwissenschaftliche und angewandte Module (3 sind zu belegen)
  - Quantencomputer Programmierung (WP)
  - Big Data (WP)
  - Machine Learning für die Physik (WP)
  - Simulation Tools (WP)
  - Industriepraktikum (WP)

**Spezialisierung: Materials Science**

- Physik Vorlesungen (3 sind zu belegen)
  - Advanced Solid State Physics (WP)
  - Modern Experimental Methods in Condensed Matter Physics (WP)
  - Materials Science (WP)

- Introduction to Advanced Materials - from soft matter to hard matter (WP)
- Quantum Spintronics (WP)
- Superconductivity (WP)
- Ingenieurwissenschaftliche und angewandte Module (3 sind zu belegen)
  - Modern Methods of Physical Chemistry (WP)
  - Electrons in Molecules (WP)
  - Molecular Photochemistry (WP)
  - Industriepraktikum (WP)

4. Im Anhang wird unter Punkt „2. Modulbeschreibungen“ das folgende Modul nach dem Modul „Simulation“ hinzugefügt:

<b>Modul Finite Elemente</b>	<b>Finite Elemente</b> <i>[Programming the Finite Element Method]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspun kte</b>
Vorlesung mit Übung „Programmierung der Finite- Elemente-Methode“		1 (2)	P		138 h	6 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung	Projektarbeit					

## Artikel 2

Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang „Angewandte Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 11. Juni 2025

Der Dekan des  
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blicke

**8. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie  
(Magister/Magistra Theologiae)  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 10. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Dezember 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2024, S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Teilnahme an der Magisterprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters zu erfolgen.“

b) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Magisterprüfung ist möglich, solange keine Zulassung erfolgt ist.“

2. § 33 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch die zugehörige andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden, es sei denn, dass die Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung nicht bestanden war.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Juni 2025

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Berichtigung der  
27. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 22. Mai 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 06/2024, S. 594)

vom 30.06.2025

Die 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2024, S. 594) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert mit Ordnung vom 21. März 2024“ durch die Angabe „zuletzt geändert mit der Ordnung vom 27. März 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2024, S. 227)“ ersetzt.

Mainz, den 30.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs  
08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**Berichtigung der  
28. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 13. November 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 12/2024, S. 1167)

vom 26.06.2025

Die 28. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2024, S. 1167) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. April 2024“ durch die Angabe „zuletzt geändert mit der Ordnung vom 22. Mai 2024“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Fach 22. Italienisch“ durch die Angabe „Fach 22. Spanisch“ ersetzt.

Mainz, den 26.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**Berichtigung der  
29. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 23. April 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 04/2025, S. 571)

vom 30.06.2025

Die 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. April 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 571) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. April 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 6/2024, S. 594)“ durch die Angabe „zuletzt geändert mit der Ordnung vom 13. November 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2024, S. 1167)“ ersetzt.

Mainz, den 30.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**Berichtigung der  
Zehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon  
der Fachbereiche 05 und 07  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 24.06.2025**

Artikel 1 der Zehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Januar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2025, S. 23) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der fachspezifische Anhang Nr. 3.2 Beifach Französisch (Studienstart Mainz), Buchstabe B Nr. 2 Modulplan wird das Modul 5 durch folgende Fassung berichtigt:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft 1						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Präsentation im Proseminar 1						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)						

2. Der fachspezifische Anhang Nr. 9.1 Kernfach Französisch (Studienstart Dijon), Buchstabe B Nr. 2 Modulplan wird das Modul 5 durch folgende Fassung berichtigt:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	60 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Präsentation im Proseminar 1					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

Mainz, den 24.06.2025

Der Dekan des  
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Schäfer

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
für das Studienjahr 2025/2026  
vom 04. Juli 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) i. V. m. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 13. Juni 2025 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27. Juni 2025, Az.: 7233-0039#2025/0003-1501 15323, genehmigt.

**Artikel 1**

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 08. Mai 2025, beschlossen durch das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08. Mai 2025, Az.: 7233-0039#2025/0002-1501 15323, wird wie folgt geändert:

**In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:**

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
<b>FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft</b>				
Politikwissenschaft	B. A. Kf	<b>135</b>	85	50
Politikwissenschaft	B. A. Bf	<b>57</b>	32	25
Sozialkunde	B. Ed.	<b>107</b>	57	50
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>				
Psychologie und Psychotherapie	B. Sc.	<b>147</b>	88	59
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	<b>50</b>	27	23
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>				
Publizistik	B. A. Kf	<b>159</b>	105	54
Publizistik	B. A. Bf	<b>82</b>	52	30

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	<b>485</b>	316	169
Strafrechtspflege	B. A. Bf	<b>25</b>	15	10
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	<b>177</b>	117	60
Accounting and Finance	M. Sc.	<b>88</b>	58	30
International Economics and Public Policy	M. Sc.	<b>70</b>	45	25
Management	M. Sc.	<b>89</b>	59	30
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft (FTMK)</b>				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	<b>96</b>	61	35
Filmwissenschaft	B. A. Bf	<b>55</b>	25	30
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>				
Biologie	B. Sc.	<b>133</b>	62	71
Molekulare Biologie	B. Sc.	<b>85</b>	35	50

**In Anlage 2: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2025/2026 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:**

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	56	83	56	83	54
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	23	26	22	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	-	-	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc.	-	-	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc.	-	-	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	28	52	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	22	39	-	-	-
Management M. Sc.	27	51	-	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft</b>					
Filmwissenschaft B. A. Kf	31	49	26	43	23
Filmwissenschaft B. A. Bf	25	17	19	15	17
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Sc.	57	44	47	38	41
Molekulare Biologie B. Sc.	45	31	43	29	-

**In Anlage 3: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2026 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:**

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie und Psychotherapie	83	56	83	55	81
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	26	22	25	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B.A. Kf	98	-	-	-	-
Publizistik B.A. Bf	46	-	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	106	-	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc.	108	-	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc.	54	-	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	53	27	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	40	21	-	-	-
Management M. Sc.	54	26	-	-	-
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft</b>					
Filmwissenschaft B.A. Kf	55	28	46	24	41
Filmwissenschaft B.A. Bf	20	20	15	18	15
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Sc.	50	50	41	43	36
Molekulare Biologie B. Sc.	32	45	30	41	-

## **Artikel 2**

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 04. Juli 2025 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**1. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Verleihung des Akademisches Grades  
„Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)  
(Promotionsordnung)**

Vom 23. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), i. V. m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 4. August 2022 hat der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Juli und am 30. Oktober 2024 die folgende Änderung zur Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 12. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. März 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2018, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“, die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“, die bisherige Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“, jeweils die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“, die bisherige Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“, die bisherige Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 und 6 HochSchG“ und die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Hochschullehrer“ die Angabe „sowie der Habilitierten“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Hochschullehrer“ die Angabe „sowie der Habilitierten“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2

Nr. 1 erfüllen. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtern begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Falle einer kumulativen Dissertation soll höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor der für die Dissertation eingereichten Publikationen sein. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch die Angabe „§ 12“.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und jeweils die bisherige Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren die Dekanin oder den Dekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben.“
  - b) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen. Bei Widerruf wird die Registrierung und die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben; auf § 14 Abs. 2 EinschriO wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.“
  - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§§ 13, 14 und 18“ durch die Angabe „§§ 14, 15 und 19“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werde die Nummern 7 bis 8 durch folgende Nummern 7 bis 12 ersetzt:

„

7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
  8. ggf. weitere Vereinbarungen: Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, fachliche und außerfachliche Weiterbildung der Promovendin oder des Promovenden, Aufbewahrung der Primärdaten,
  9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
  10. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
  11. Regelungen zur Möglichkeit der Auflösung der Betreuungsvereinbarungen, im Falle von Änderungen der vereinbarten Regelungen werden diese in Form eines Anhangs zur Betreuungsvereinbarung schriftlich ergänzt.“
9. Nach § 10 wird der folgender § 11 eingefügt:

### **„§ 11**

#### **Beteiligung an der Lehre, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen**

- (1) Zum Erwerb erster Lehr- und Betreuungskompetenzen erhalten die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, sich in geeigneter und angemessener Weise an Lehraufgaben in der Grundlehre im Fachbereich 10 zu beteiligen. In diesem Fall erörtern die Betreuerin oder der Betreuer und die Doktorandin oder der Doktorand in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Beteiligung an der Lehre den angestrebten Kompetenzerwerb unterstützt. Die Lehrtätigkeit, die unter der Verantwortung und Betreuung der oder des für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden im Verlauf der Promotionsphase durchgeführt wird, ist angemessen zu begrenzen, um eine Verlängerung der Promotionsdauer zu vermeiden. Näheres wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.
  - (2) Die Betreuenden weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf Weiterbildungsmöglichkeiten für eine fachliche, interdisziplinäre sowie überfachliche Qualifizierung hin und räumen der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit ein, in angemessenem Umfang an entsprechenden Angeboten teilzunehmen.“
10. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:
    - „(1) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens gem. Absatz 2 oder 3 oder im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle) gem. Absatz 4 durchgeführt werden. Sollen Angehörige anderer Hochschulen in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige

außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern, Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, müssen diese die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen; auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Kooperative Promotionsverfahren erfolgen

1. auf der Grundlage einer Einzelentscheidung im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens oder
2. auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der JGU und einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fachbereichsrates voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür an der kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer des Fachbereichs 10 und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sowohl gemäß Absatz 2 Nummer 1 als auch gemäß Absatz 2 Nummer 2 durchgeführt werden. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

11. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

12. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

13. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 11“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Bedeutsamkeit und Innovationsgrad,
2. Eigenständigkeit der Forschungstätigkeit,
3. klare Definition der Forschungsfrage,
4. wissenschaftliches Niveau der Strukturierung und der Analyse des Materials,
5. Kritischer Vergleich der erzielten Ergebnisse mit vorhandenen Forschungsergebnissen im nationalen und internationalen Kontext,
6. Schlüssigkeit der sprachlichen Darstellung,

7. Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis; hierzu ist die Dissertation insbesondere auf Täuschungsversuche hin zu prüfen,
  8. bei kumulativen Dissertationen: Maß der Eigenleistung an den wissenschaftlichen Publikationen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden zu den Absätzen 3 bis 13 und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“, jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“, die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 11“, die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 3 bis 5“, jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“, die Angabe „Absatz 8 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 9 Satz 2 bis 4“, die Angabe „Absatz 8 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 9 Satz 5“ und die Angabe „Absätze 5, 9 und 10“ die die Angabe „6, 10 und 11“ ersetzt.
14. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 12“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
15. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6“ und die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7“ ersetzt sowie folgender neue Satz angefügt:  
„Bei herausragenden Leistungen kann die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ versehen werden, auf § 16 Abs. 4 wird verwiesen.“
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4“ ersetzt.
16. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 15-17“ durch die Angabe „§§ 16 bis 18“, die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3“ und die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
17. Der bisherige § 18 wird durch folgenden § 19 ersetzt:

### **„§ 19**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 bis 4 archiviert und verbreitet wird.

(2) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) sofern eine kumulative Dissertation erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden

(4) In begründeten Fällen, insbesondere

1. aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
2. wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
3. wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Buchst. b erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschubfrist). Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschubfrist informiert

werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gem. Absatz 2 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung gem. Absatz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschubfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

(5) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 und 3 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 20 Abs. 1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(6) In der Dissertation (auf der Titelseite) und bei allen Publikationen in Zusammenhang mit der Dissertation ist die Affiliation zum Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz anzugeben.“

18. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) Folgende neuen Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren gem. § 12 Abs. 2 Nummer 2 werden eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen. Das Verleihen mehrerer akademischer Grade für eine Promotionsleistung sowie die nachträgliche Änderung eines akademischen Grades sind nicht zulässig.

(5) Die Urkunde wird gem. § 30 Abs. 6 Satz 1 HochSchG mit einer in deutscher und englischer Sprache verfasster ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).“

19. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen werden. Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Erbringen der Prüfungsleistung getäuscht hat, so kann die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse und Forschungsdaten nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert und nicht mindestens 10 Jahre nach Veröffentlichung der Dissertation langfristig lesbar und zugänglich aufbewahrt worden sind (§ 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftliche Fehlverhaltens an der JGU gilt entsprechend); hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.“

20. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden zu §§ 22 bis 24.
21. Der bisherige § 24 wird zu § 25 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
22. Der bisherige § 25 wird zu § 26.
23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

Bewerber und Bewerberinnen, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorand oder Doktorandin angemeldet haben, können sich für das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder bis drei Jahre nach Inkrafttreten für das Verfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung entscheiden.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

**Berichtigung der  
Ordnung zur Änderung der Ordnungen  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik,  
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik  
sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre**

**vom 7. Juli 2025**

Ordnung zur Änderung der Ordnungen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik, für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre vom 12.05.2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2025, S. 625) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f wird die Angabe „Module 1 bis 6: alle Lehrveranstaltungen“ durch die Angabe „Module 1 bis 6 und 10: alle Lehrveranstaltungen“ zu ersetzen.

Mainz, den 7. Juli 2025

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**1. Ordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung MSc Molekulare Biotechnologie  
Ordnung des Fachbereichs 10  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie  
vom 23. Juni 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung M. Sc. Molekulare Biotechnologie des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 19. August 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2020, S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird zu: "Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekularen Biotechnologie“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Biochemie“ durch die Angabe „Molekularen Biotechnologie“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 (3)“ durch die Angabe „§ 19 Abs.3“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Masterstudiengang Biotechnologie“ durch die Angabe „Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie“ und die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekulare Biotechnologie“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1“, die Angabe „JGU Mainz“ durch die Angabe „Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird durch folgenden § 3 Abs. 2 ersetzt:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

**„§ 4 Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der

Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

6. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

**„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, aktive Teilnahme, Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden,

wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

(6) Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird.
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird.
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen.
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte.
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind.
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(7) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 SWS“ durch die Angabe „62 SWS“ ersetzt und die Angabe „54 SWS“ durch die Angabe „4 SWS“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „79 LP“ durch die Angabe „84 LP“ ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

8. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

**„§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählen den Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 09
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Eine angemessene Vertretung des Fachbereichs 09 in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Fachbereiches 09 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der

Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 22 wird verwiesen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

9. § 8 wird durch folgenden § 8 ersetzt:

**„§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,

6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

10. § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

**„§ 9. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg- Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anerkennung und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekulare Biotechnologie“, die Angabe „in denselben“ durch die Angabe „im Studiengang zu belegenden“ und die Angabe „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Angabe „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.“
- b) In Absatz 3 Nr. 4 wird die Angabe „demselben“ durch die Angabe „dem gleichen“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- b) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

13. In § 12 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Hochschule Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die

Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierenden oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- e) Im neuen Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§23“ durch die Angabe „§22“ ersetzt.
- g) Folgender neuer Absatz 10 wird eingefügt „(10) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen“.

15. § 14 Absatz 2 wird durch folgenden § 14 Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden. § 12 Abs. 4 (Protokoll) und 5 (Zuhörende) gelten entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 wird die Angabe „gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein.“ durch die Angabe „in elektronischer Form ein.“ und die Angabe „Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen.“ durch die Angabe „Das Format wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben.“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 14 wird eingefügt: „(14) Im Rahmen der Masterarbeit ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Masterarbeit und findet nach Abgabe der schriftlichen Arbeit statt. Die Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden und ist unbenotet. Bei der Studienleistung handelt sich um einen fachbereichsöffentlichen Vortrag mit Diskussion (Gesamtdauer 30-45 Minuten), auch zu randständigen Themen, aus dem Publikum.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“.

- b) In Absatz 3 ist die Angabe „anzurechnen“ durch die Angabe „zu berücksichtigen“ und die Angabe „anzurechnen“ durch die Angabe „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.“ ersetzt durch die Angabe „ (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch geht verloren.“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird ersetzt durch „(7) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 7 Abs. 8 ist anzuwenden. Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.“

18. §18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Satz 7 und 8 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, der mündlichen Abschlussprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch „Molecular Biotechnology“. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen
- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5

20. In § 21 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben.“

21. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt durch:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20: Module**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, Erweiterte Qualifikation, Projektarbeit und Masterarbeit. Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

MBT1: Molekulare Biotechnologie/Molecular Biotechnology

BC3: Biochemie 3 – Bioanalytik

Modul 15A-1 / Mikrobiologie I (Fungal Molecular Physiology)

Modul 15A-2 / Mikrobiologie II (Biomolecular Interactions)

Modul 17: Erweiterte Qualifikationen

Modul 18a: Projektarbeit I Modul 18b: Projektarbeit II Modul 19: Masterarbeit

**Modulbeschreibungen**

<b>Molekulare Biotechnologie/Molecular Biotechnology</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Mol. Biotechnologie	V		1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biotechnologische Übungen	Ü		1.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Biotechnologisches Seminar	S		1.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
<b>Gesamt</b>					<b>11 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>keine</b>						

<b>Biochemie 3 – Bioanalytik/Biochemistry 3 - Bioanalytics</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Biochemie 3	V	1.		Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Vorlesung	S	1.		Pfl.	2 SWS	3 LP	Vortrag
Bioanalytisches Praktikum für Fortgeschrittene	Ü	1.		Pfl.	10 SWS	7 LP	
Einführung und Seminar zum Bioanalytisches Praktikum	S	1.		Pflicht	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
<b>Gesamt</b>					<b>16 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>keine</b>						

<b>Mikrobiologie I (Fungal Molecular Physiology)</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physiologie der Pilze	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Physiologie der Pilze Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Physiologie der Pilze	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag

Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)		
<b>Gesamt</b>		<b>11 SWS</b>	<b>15 LP</b>
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>keine</b>		

Mikrobiologie II (Biomolecular Interactions)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Biomolekulare Interaktionen	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biomolekulare Interaktionen Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Biomolekulare Interaktionen	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
<b>Gesamt</b>					<b>11 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>keine</b>						

Erweiterte Qualifikationen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				

Auswahl aus dem folgenden Katalog: - Studium Generale – Grundlagen und Grundprobleme der Wissenschaft - Kurs „Projektleiter Gentechnik nach §15 GenTSV“ (kostenpflichtig) - Strahlenschutzkurs (Fachkundenachweis nach §30 Strahlenschutzverordnung) - Kurs „Versuchstierkunde“ - Computerkurse des ZDV - Industriepraktikum - Auslandspraktikum, z.B. an der Université de Bourgogne, Dijon - Auf Antrag können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der Universität für den Erwerb von Leistungspunkten der erweiterten Qualifikationen anerkannt werden	V/Ü	3.	3.	WPfl.	SWS je nach Veranstaltung	LP je nach Veranstaltung	
Modulprüfung:	Je nach Veranstaltung mündlich, schriftlich oder praktisch (Computer) unbenotet						
<b>Gesamt</b>					<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit I*							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit	Pro	3.	3.	Pfl.	9 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Proposal (2 LP), praktische Arbeit plus Protokoll (8 LP), Poster plus dessen Präsentation (2 LP) Gewichtung entsprechend den LP						
<b>Gesamt</b>					<b>9</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 30 LP erworben						

\* Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb des gewählten Schwerpunktsbereichs. Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung mit Versuchsprotokoll; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

Projektarbeit II*							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit	Pro	3.	3.	Pfl.	9 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Proposal (2 LP), praktische Arbeit plus Protokoll (8 LP), Poster plus dessen Präsentation (2 LP) Gewichtung entsprechend den LP						
<b>Gesamt</b>					<b>9</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 30 LP erworben						

Masterarbeit**							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Masterarbeit (6 Monate)	Pro	3./4.	3./4.	Pfl.		30 LP	
Abschlusskolloquium	Fachbereichsöffentlicher Vortrag und Diskussion mit Fragen, auch zu randständigen Themen, aus dem Publikum						Vortrag und Diskussion, 30 bis maximal 45 Minuten
<b>Gesamt</b>						<b>30 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an mindestens einem der Modul Projektarbeit, bereits mind. 60 LP erworben						

\*\* Wissenschaftliche Schrift im Themenbereich einer der Projektarbeiten.

#### Legende:

<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>U</b>	=	Übung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ex</b>	=	Exkursion
<b>Pro</b>	=	Projekt
<b>Pfl.</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>WPfl.</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Molekulare Biotechnologie.“

## Artikel 2 Übergangsregelung

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für das Modul Masterarbeit angemeldet haben.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines